

Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé

Zum Dissertationsvorhaben mit dem Titel

Die Bindung Dritter an strafrechtliche Verurteilungen

Angestrebter Akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer: emer o. Univ.-Prof. DDr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger

Dissertant: Mag. Adrian Zwettler, MA, BA
a0900801

Studienkennzahl: A 783 101

Wien, am 09.09.2015

I. Problemstellung und Forschungsstand

Bis 1990 regelte die ZPO in § 268, inwiefern Strafurteile in Zivilprozessen bindend wirken. Insbesondere in der von der Rechtsprechung geübten Praxis, eine solche Bindung auch gegenüber am Strafverfahren nicht beteiligten Personen zu bejahen, sah allerdings der Verfassungsgerichtshof eine Verletzung des in Art 6 Abs 1 EMRK verankerten Rechts auf rechtliches Gehör. Dementsprechend hob er die Bestimmung auf.¹ Seither ist die Thematik vom Gesetzgeber keiner neuen Regelung zugeführt worden, wodurch die Aufstellung neuer Richtlinien der Judikatur überlassen blieb.

Maßgeblich ist hierbei nunmehr die durch verstärkten Senat erfolgte Entscheidung des OGH vom 17.10.1995,² wonach der im Strafverfahren Verurteilte sich vor den Zivilgerichten nicht darauf berufen könne, die gegenständliche Tat nicht begangen zu haben.³ Dementsprechend verankerte der OGH eine Bindung des Zivilrichters an die tatbestandbegründenden Tatsachen. Die in der Literatur ausgiebig geführte Diskussion über die Richtigkeit dieses Ansatzes des OGH soll nicht im Vordergrund der zu verfassenden Dissertation stehen. Vielmehr wird der aufgrund dieser Judikatur gültige Regelungsrahmen als Ausgangspunkt genommen. Innerhalb dieser vorgegebenen Lösung hat der OGH nämlich bereits in seiner grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1995 auf einen Begriff zurückgegriffen, dessen Inhalt und tatsächliche Relevanz bis heute unklar geblieben sind.

Der OGH wählte eine Formulierung, mit der er nicht schlicht die Bindung des Betroffenen selbst an seine eigene Verurteilung festschrieb, sondern sprach aus, dass die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung sich derart auswirke, dass der „Rechtskreis“ des Verurteilten diese gegen sich gelten lassen müsse.⁴ Anhand dieser Terminologie des Gerichtshofs lässt sich daher durchaus argumentieren, dass eine Bindung Dritter, sofern sie sich im Rahmen des Art 6 Abs 1 EMRK hielte, weiterhin möglich ist. Eine klare Definition dieses „Rechtskreises“ blieb die höchstgerichtliche Judikatur allerdings sowohl 1995 als auch im Folgenden schuldig.⁵

Vielmehr beschränken die Aussprüche des OGH zum Thema sich seither beinahe ausschließlich darauf, festzuhalten, welche Dritte jedenfalls *nicht* gebunden seien. Dementsprechend wurde in der Folge bald festgehalten, dass Haftpflichtversicherer eine Verurteilung des Versicherten nicht gegen sich gelten lassen müssten.⁶ Ganz generell vertritt der OGH die Ansicht, dass Bindungswirkungen im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK jedenfalls keine Personen treffen können, die am Strafverfahren nicht beteiligt gewesen sind.⁷

Als einzige Ausnahme sticht aus dieser Judikatur die Entscheidung 7 Ob 253/00g hervor.⁸ In diesem Ausspruch bejahte der OGH die Bindung einer KG an die Verurteilung ihres einzigen Komplementärs wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst (§ 170 Abs 1 StGB) im folgenden Zivilprozess gegen die Versicherung. Somit wurde ausnahmsweise ein vom Verurteilten verschiedenes rechtliches

¹ VfSlg 12.504, BGBl 1990/706.

² OGH 1 Ob 612/95 AnwBl 1995,900 (*Strigl*) = RdW 1996,15 (*Berger*) = ZVR 1996,14 = JBl 1996,117 = EvBl 1996,224 = Jus-Extra OGH-Z 2008 = AnwBl 1996,734 (*Böhm*) = SZ 68/195 = EFSlg 79.219.

³ Vgl RIS-Justiz RS0074219; RIS-Justiz RS0113561.

⁴ OGH 1 Ob 612/95; RIS-Justiz RS0074219.

⁵ *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*² § 411 ZPO Rz 32 (Stand 30.4.2004, rdb.at).

⁶ OGH 2 Ob 2070/96t ZVR 1996,279 = RdW 1997,18 = SZ 69/131 = Zak 2010,143 (*Kolmasch*); RIS-Justiz RS0097968.

⁷ OGH 05. 10.1999, 2 Ob 250/99z; RIS-Justiz RS0074953.

⁸ OGH 14.12.2000 7 Ob 253/00g.

Gebilde als gebunden betrachtet. Inwiefern daraus eine generelle Regel abgeleitet werden kann oder der OGH diese Lösung nur aufgrund der spezifischen Umstände des Einzelfalles (insbesondere des Fehlens weiterer Komplementäre) gewählt hat, ist ebenso unklar geblieben,⁹ wie die Frage, ob die gegenständliche Entscheidung auch nach dem Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)¹⁰ noch Gültigkeit hat.¹¹ Außerdem zeigt die Haltung des OGH im Hinblick auf Vereine, dass die höchstgerichtliche Judikatur einer Bindung von Verbänden an Verurteilungen ihrer Entscheidungsträger nicht prinzipiell offen gegenübersteht.¹²

Bereits dieser knappe Einblick in die Rechtsprechung des OGH zum Thema zeigt, dass generelle Aussagen zur in Zivilprozessen wirksamen Bindung Dritter an Strafurteile bis dato nicht gemacht werden können. Die relevanten Entscheidungen sind einerseits kasuistisch oder lehnen andererseits eine Bindung für gewisse Gruppen schlicht ab. Für wen sie allerdings tatsächlich zu bejahen ist oder sein könnte, ist deshalb unklar geblieben. Auch in der relevanten Literatur finden sich bisher keine grundsätzlichen Ansätze, die über die Bearbeitung einzelner Fallgruppen hinausgehen. Einige besonders relevante Teilfragen wie eine mögliche Bindung von Haftpflichtversicherern oder Fahrzeughaltern an Verurteilungen eines Unfalllenkers sind zweifellos bereits intensiver untersucht.¹³ Eine umfassende Behandlung des Themas mit dem Ziel einer nach Vollständigkeit strebenden Umschreibung der Gruppe jener Dritter, die sich vor Zivilgerichten nicht mehr auf die Unschuld eines strafrechtlich Verurteilten berufen können, wurde bisher allerdings soweit ersichtlich nicht vorgenommen.

II. Zielsetzung und geplanter Zugang

Angesichts des dargestellten gegenwärtigen Forschungsstandes ist es das Ziel der geplanten Dissertation, den Kreis der gebundenen Dritten einer allgemeinen Definition zuzuführen, die über negative Umschreibungen hinausgeht. Dementsprechend sollen jene Gruppen Dritter, deren Bindung an Strafurteile gegen von ihnen verschiedene Personen auf Basis der vom OGH aufgestellten Regeln infrage kommen könnte, einzeln näher betrachtet werden. Insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Art 6 Abs 1 EMRK soll dabei herausgearbeitet werden, welche Personen oder Verbände im Zivilprozess gebunden sind.

Die Bearbeitung des Themas wird unter Heranziehung allgemein anerkannter Forschungsmethoden erfolgen. Im Hinblick auf die im gegenständlichen Fall äußerst relevante Rechtsentwicklung, die neben der Aufhebung des § 268 ZPO insbesondere von der schrittweisen Ausarbeitung immer spezifischerer Grundsätze durch die Judikatur geprägt ist, wird rechtshistorischen Betrachtungen verstärkt Augenmerk zu schenken sein. Im Zentrum der teleologischen Überlegungen hat dagegen zweifellos zu stehen, dass die einschlägigen höchstgerichtlichen Entscheidungen ebenso primär das

⁹ *Reisinger*, Pro und Contra der Repräsentantenhaftung im Versicherungsvertragsrecht, VR 2004, 147 (155).

¹⁰ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG) BGBl. I Nr. 151/2005 idF BGBl. I Nr. 112/2007.

¹¹ *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht Rz 2/118; *Zwettler*, Zur Bindung an das Strafurteil im Lichte des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), JAP 2013/14, 102.

¹² OGH 29. 3. 2006, 3 Ob 300/05x.

¹³ Siehe etwa *Fuchs*, Zur Bindungswirkung des verurteilenden Straferkenntnisses im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung (Teil II), ÖJZ 2001, 880.

Ziel der EMRK-Konformität verfolgen, wie dies für etwaige in der Dissertation zu formulierende Lösungsansätze der Fall sein muss.

Eine vergleichende Heranziehung anderer Rechtssysteme ist nicht vorgesehen.

III. Aufbau und Forschungsfelder

Nach einem allgemeinen Teil, der einerseits die generelle Problematik und die Zielsetzung der Dissertation erläutert, andererseits die in der Folge gesetzten Schwerpunkte erklärt, sollen fünf Gruppen von Dritten erörtert werden, deren Bindung an die strafrechtliche Verurteilung einer anderen Person infrage kommen könnte.

Im Sinne der angestrebten Vollständigkeit kann in diesem Rahmen die ansich weitestgehend ausjudizierte Thematik der Haftpflicht- und sonstiger¹⁴ Versicherer nicht unbehandelt bleiben. Anhand dieser praktisch sehr relevanten Frage musste der OGH sich schon bald nach seiner grundlegenden Entscheidung des verstärkten Senats damit auseinandersetzen, ob nunmehr eine Bindung Dritter im Einklang mit Art 6 Abs 1 EMRK möglich wäre. In besagtem Urteil hatte er diese Frage im Hinblick auf Haftpflichtversicherer noch offen gelassen und war dafür in der Lehre teils scharf kritisiert worden.¹⁵ In der Folge wurde eine solche Bindungswirkung von der Judikatur strikt verneint.¹⁶

Diese richtige Lösung soll im Zuge der Dissertation nicht infrage gestellt werden. Allerdings lassen sich aus den einschlägigen Urteilen und der entsprechenden Literatur Aussagen und Überlegungen gewinnen, die über die konkrete Frage von Versicherern hinaus für Bindungswirkungen gegenüber Dritten generell relevant sind. Deshalb soll dieses bis dato am besten aufgearbeitete Teilfeld den weiteren Betrachtungen vorangestellt werden. Auch die höchstgerichtliche Judikatur selbst zeigt, dass diesem Muster entsprechend immer wieder auf die zu Haftpflichtversicherungen ergangenen Aussagen zurückgegriffen wird, wenn der Frage von Bindungswirkungen gegenüber Dritten Relevanz zukommt.¹⁷

Als zweite in der Dissertation eingehender bearbeitete Fallgruppe werden Rechtsnachfolger des strafrechtlich Verurteilten behandelt werden. Dabei wird insbesondere zwischen Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge zu unterscheiden sein. Im Hinblick auf letztere Gruppe sollen gerade auch relevante Legalzessionen, wie insbesondere auf der Bestimmung des § 67 VersVG beruhende, einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Es mag sich gerade aus zwei allgemeinen Grundsätzen bereits ergeben, dass eine Bindung von Rechtsnachfolgern ebenso wie des Verurteilten selbst zwingend zu bejahen sein muss. Einerseits ist hier die generelle Feststellung heranzuziehen, wonach ein Recht nur so und in dem Ausmaß weitergegeben werden kann, wie es für den Berechtigten selbst besteht (*nemo plus iuris transfere potest quam ipse habet*). Andererseits ist grundsätzlich anerkannt,

¹⁴ Siehe dazu etwa *Rudda*, Die Auswirkungen von Straftaten aus der Sicht des Sozialversicherungsrechts, *SozSi* 1997, 120.

¹⁵ Siehe etwa *Oberhammer*, Verstärkter Senat - Bindung ans Strafurteil, *ecolex* 1995, 790 (FN 10).

¹⁶ RIS-Justiz RS0097968.

¹⁷ Siehe etwa OGH 05. 10.1999, 2 Ob 250/99z; OGH 2 Ob 215/07t Zak 2008,96 = ZVR 2009,120 (*Kocholl*) = ZVR 2009,136 = ZVR 2012,361 (*Nowotny*).

dass die materiellen Rechtskraftwirkungen eines Gerichtsurteils auch auf Rechtsnachfolger zu erstrecken sind.¹⁸

Im Detail allerdings ist die Frage der Bindung von General- und Singularsukzessoren an Verurteilungen des Vormannes sehr wohl eine eingehendere Erörterung wert. Dies gilt speziell dann, wenn Überschneidungen zu anderen Fallgruppen, insbesondere Versicherer betreffend, auftreten. So kann es etwa in Fällen beidseitig fahrlässig mitverursachter Unfälle (außerhalb des Anwendungsbereichs des § 28 KHVG) dazu kommen, dass ein selbst unversehrt gebliebener Beteiligter wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt wird. Betreffend Beschädigungen an seinem eigenen Eigentum wird sein Unfallgegner mangels eines auf fahrlässiger Sachbeschädigung anwendbaren Strafdelikts kein Strafverfahren (abgesehen allenfalls von § 89 StGB) zu fürchten haben. So kann der strafrechtlich Verurteilte sich betreffend seine eigenen Ansprüche nunmehr zivilrechtlich leicht in der Rolle des Klägers wiederfinden. Strafrechtlich mag das Mitverschulden der zweiten Partei weitestgehend irrelevant sein, zivilrechtlich ergibt sich daraus aber sehr wohl ein Anspruch. Hat nunmehr eine Versicherung bereits den Schaden des Verurteilten beglichen, wäre sie es, die kraft der Legalzession des § 67 VersVG Regressforderungen stellt. Sie wäre somit im Zivilprozess gleichzeitig sowohl Rechtsnachfolger des strafrechtlich Verurteilten (und daher nach generellen Überlegungen an das Strafurteil gebunden), als auch nach allgemeiner Rechtsprechung nicht gebundener Versicherer.

Betreffend Rechtsnachfolger soll daher im Anschluss an generelle Überlegungen insbesondere das anhand dieses Beispiels veranschaulichte Verhältnis zu anderen Fallgruppen und den für sie maßgeblichen Bindungsregeln untersucht werden. Es ist das Ziel, zu umreißen, inwiefern Rechtsnachfolger eine grundsätzlich zu beachtende Ausnahme von jeder sonstigen Ablehnung von Bindungswirkungen darstellen.

Die dritte spezifisch zu beleuchtende Gruppe stellen Verbände im Sinne des VbVG dar. Wie bereits ausgeführt, weist die höchstgerichtliche Judikatur in diesem Bereich mit dem erläuterten Urteil betreffend eine KG, deren einziger Komplementär strafrechtlich verurteilt worden war, angesichts der ansonsten streng restriktiven Haltung des OGH hinsichtlich der Bindung Dritter ans Strafurteil eine Ausnahme auf. Die betreffende Entscheidung erlaubt allerdings wie angedeutet einerseits keine klaren Schlüsse über etwaige einheitliche Regeln betreffend die Bindung von Verbänden und stammt andererseits bereits aus dem Jahr 2000. Das seit damals ergangene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz erlaubt eine Neubeurteilung der Materie, da es die Möglichkeit bietet, gegen betroffene Verbände selbst ein eigenes Strafverfahren zu führen. Dementsprechend ist eine direkte Einräumung der Rechte nach Art 6 Abs 1 EMRK im Rahmen eines Strafverfahrens nunmehr möglich.

Schauer folgert aus dieser Rechtsentwicklung, dass die Entscheidung 7 Ob 253/00g nunmehr überholt wäre und die Bindung von Verbänden an Verurteilungen ihrer Organe und Gesellschafter nicht mehr infrage käme.¹⁹ Allerdings erlaubt das VbVG aufgrund der Bestimmung des § 15 Abs 1 letzter Satz auch eine andere Interpretation. An besagter Stelle werden dem Verband im Strafverfahren gegen den einzelnen Mitarbeiter oder Entscheidungsträger (§ 2 VerbVG) volle Beschuldigtenrechte eingeräumt, sofern es auch zu einem Verfahren nach VbVG kommt. Hatte der OGH 1995 noch zu Recht ausgeführt, dass volle Parteienrechte neben dem Staat im Strafverfahren

¹⁸ *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*² § 411 ZPO Rz 111,112 (Stand 30.4.2004, rdb.at).; RIS-Jusitz RS0111150.

¹⁹ *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht Rz 2/118.

nur dem Beschuldigten zustehen,²⁰ schafft das VbVG somit in diesem Kontext eine neue Situation. Eine Wahrung des rechtlichen Gehörs wie von Art 6 Abs 1 EMRK gefordert erscheint daher möglich, weshalb grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Bindung des Verbandes an die Verurteilung der Einzelperson bestünden.

Allerdings muss hierbei zwischen zumindest drei Fallvarianten differenziert werden.²¹ Zum einen sind Konstellationen, in denen sowohl ein Strafverfahren gegen eine Einzelperson als auch ein VbVG-Verfahren stattfinden von solchen zu unterscheiden, in denen letzteres nicht eingeleitet wird. Zum anderen besteht im Falle der Durchführung beider Arten von Strafprozessen sowohl die Option der verbundenen als auch jene der getrennten Verfahrensführung. Erstere Variante wird dabei vom Gesetz in § 15 Abs 1 als Regelfall vorausgesetzt.

Im Zuge dieses Abschnitts der Dissertation soll beleuchtet werden, ob die durch das VbVG geschaffenen besonderen Umstände tatsächlich eine Bindung von Verbänden an Strafurteile gegen natürliche Personen rechtfertigen können und inwiefern dies allenfalls in den unterschiedlichen möglichen Fallkonstellationen zu gelten hat. Darauf aufbauend ist die Frage zu beantworten, inwiefern die einschlägige Judikatur des OGH weiterhin Bestand hat.²²

Die beiden letzten Fallgruppen, die im Zuge der Arbeit näher beleuchtet werden sollen, ergeben sich direkt aus der Diktion des OGH, wonach eine Bindung Dritter nicht infrage kommt, sofern dieser nicht am zur betreffenden Entscheidung führenden Verfahren beteiligt war.²³ Im Kontext der Bindung an Strafurteile ist daher primär festzustellen, wer als am Strafprozess "beteiligt" zu betrachten ist. Dies trifft neben dem oder den Angeklagten auf etwaige Privatankläger und -beteiligte sowie auf den Staat zu.²⁴

Aus diesem Grund sollen zuerst Mitangeklagte, Privatbeteiligte und Privatankläger daraufhin untersucht werden, inwiefern eine konventionskonforme Bindung dieser Personengruppen an die Verurteilung des Angeklagten möglich ist. Bezüglich Privatbeteiligter ist diese Frage allerdings bereits durch den OGH geklärt worden. Aufgrund von deren nur begrenzten Verfahrensrechten wurde eine solche Bindungswirkung zu Recht kategorisch abgelehnt.²⁵

Betreffend Mitangeklagter und Privatankläger hingegen ist angesichts deren weitergehender Möglichkeiten im Prozess eine eingehendere Analyse notwendig. Im Hinblick auf Erstere wird dabei insbesondere zu unterscheiden sein, inwieweit die ihrem Verfahren zugrunde liegenden Fakten tatsächlich jenen entsprechen, die auch das verbunden geführte Verfahren betreffen und inwiefern daher tatsächlich eine Art 6 Abs 1 EMRK entsprechende Äußerungsmöglichkeit des Mitangeklagten zu den tatbestandsbegründenden Tatsachen bestanden hat. Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es durchaus nicht in den Verteidigungsinteressen eines Angeklagten liegen muss, für den Tatbestand des Mitangeklagten relevante Tatsachen im Strafverfahren vorzubringen, auf die

²⁰ OGH 1 Ob 612/95 (FN 2).

²¹ So etwa auch *Grohmann/Scheck*, Die bisherige Rechtsprechung zur Bindung des Strafrichters an entscheidungsrelevante Präjudizien im Hinblick auf die Besonderheiten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, RZ 2007, 234 (235).

²² Grundlage dieses Teils der geplanten Arbeit stellt der Aufsatz "Zwettler, Zur Bindung an das Strafurteil im Lichte des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), JAP 2013/14, 102" dar, dessen Überlegungen als Ausgangspunkt für eine umfassendere Beschäftigung mit dem Thema dienen sollen.

²³ RIS-Justiz RS0074953.

²⁴ *Rechberger in Fasching/Konecny*² § 281a ZPO Rz 8 (Stand 30.4.2004, rdb.at).

²⁵ OGH 20. 11. 1996, 7 Ob 2309/96a.

er sich allerdings vor Zivilgerichten sehr wohl berufen wollen könnte. Dementsprechend könnte eine Bindung an die den anderen Angeklagten betreffenden tatbestandsbegründenden Tatsachen in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des *nemo tenetur* stehen.

Generell sind diese Überlegungen speziell im Hinblick darauf anzustellen, was zu gelten hat, wenn der Mitangeklagte selbst schlussendlich nicht verurteilt wurde, wobei sowohl an einen Freispruch, als auch an eine Einstellung oder diversionelle Erledigung zu denken ist.

Ausgehend von obiger Definition des Kreises der "Beteiligten" bleibt schlussendlich noch der Staat selbst als Dritter, dessen Bindung an die Verurteilung eines Einzelnen infrage käme. Relevant könnte dies in Konstellationen sein, in welchen Personen aus den strafrechtlich relevanten Tatsachen Ansprüche gegen die Republik ableiten. Diese war durch den Staatsanwalt jedenfalls am Verfahren beteiligt.²⁶ Dessen Aufgabe ist es nach dem unzweideutigen Wortlaut des § 3 Abs 1 StPO, unabhängig von seiner Rolle als Anklagevertreter, jedenfalls "*die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind*". Die Grundvoraussetzung für eine Wahrung des rechtlichen Gehörs wäre damit angesichts der vollen Beteiligtenrechte des Staatsanwalts im Strafverfahren geschaffen. Angesichts des klaren gesetzlichen Auftrags zur objektiven Wahrheitsfindung kann auch kein Interessenwiderspruch daraus entstehen, dass die Vertreter der Republik erst als Ankläger und später in den hier interessierenden Zivilprozessen als Beklagte und gleichsam Angehörige der Rechtssphäre des Verurteilten auftreten.

Angesichts der strikten Bundeskompetenz für Strafverfahren ist eine solche Bindung freilich nur denkbar, wenn in weiterer Folge Ansprüche gegen den Bund und nicht gegen eine andere Gebietskörperschaft geltend gemacht werden.

Zu Beginn der Überlegungen zu diesem Thema soll dargestellt werden, welche Gruppen strafrechtlicher Delikte bei Begehung durch eine einzelne, der Republik zurechenbare, Person zu einem zivilrechtlichen Anspruch gegen den Bund führen können. Hierbei soll nur überblicksartig auf allgemeine Delikte eingegangen werden, um etwa anhand von Vergehen gegen Leib und Leben²⁷ oder das Vermögen²⁸ zu demonstrieren, dass generell für fast jedes Delikt Konstellationen denkbar sind, in denen deren Begehung durch zurechenbare Personen zu einer Haftung des Bundes führen kann. Spezifischer soll anschließend auf strafbare Verletzungen der Amtspflicht einerseits sowie § 313 StGB andererseits eingegangen werden. Gerade im Falle der Amtspflicht-Delikte ist allerdings zu beachten, dass das Amtshaftungsgericht in Fällen möglicherweise rechtswidriger Verwaltungsakte gezwungen ist, den VwGH zur Vorfragenentscheidung anzurufen²⁹ und an dessen Urteil in der Folge gebunden³⁰ ist. Daraus kann sich im Einzelfall eine Überschneidung mit einer etwaigen Bindung an Strafurteil ergeben, deren Relevanz dadurch allenfalls geschmälert wäre.

In der Folge ist zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zu unterscheiden. Im Falle Ersterer sind Ansprüche gegen die Republik im Wege der Amtshaftung zu stellen. Dies gilt eben auch dann, wenn das betroffene Organ ein strafgesetzwidriges, und daher naturgemäß von seiner

²⁶ So auch der OGH explizit im Urteil durch verstärkten Senat 1 Ob 612/95.

²⁷ Vgl dazu etwa RIS-Justiz RS0050061.

²⁸ Dazu etwa OGH 1 Ob 19/81 SZ 54/109.

²⁹ § 11 AHG; RIS-Justiz RS0050218.

³⁰ § 11 AHG; RIS-Justiz RS0082345.

Kompetenz nicht umfasstes, Verhalten gesetzt hat.³¹ Hierbei wird abzugrenzen sein, inwiefern strafrechtlich relevante Handlungen jene Schwelle im Einzelfall überschreiten können, über der sie "mit den Aufgaben des Amtes" in "keinem Zusammenhang" mehr stehen und somit keine Amtshaftung begründen.³²

Im Bezug auf die Amtshaftung ist ebenfalls zu beachten, dass Konstellationen, in denen das anspruchsbegründende Organhandeln bereits Gegenstand eines Strafprozesses war, strikt von solchen zu unterscheiden sind, in denen aus dem (vermeintlich unrichtigen) Strafurteil selbst Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden. In letzterem Fall kann es selbstverständlich zu keiner für das Amtshaftungsgericht maßgeblichen Bindungswirkung des Strafurteils kommen, da die Strafjustiz sonst der Überprüfung im Amtshaftungswege ohne entsprechende rechtliche Grundlage entzogen wäre.³³ Eine generelle Ablehnung jeglicher Bindung des Amtshaftungsgerichts ergibt sich daraus nicht. Im Gegenteil ordnet § 12 Abs 2 letzter Satz eine solche Bindung sogar an, wenn bestimmt wird, dass Amtshaftungsgericht sei an Erkenntnisse des VfGH, die in einem Verfahren nach Artt 142, 143 B-VG ergehen „wie an ein sonstiges rechtskräftiges gerichtliches Straferkenntnis über das Verschulden eines Organes gebunden“. Diese Bestimmung stammt aus der Zeit vor der Aufhebung des § 268 ZPO, wurde seither allerdings beibehalten. In der Dissertation soll nachgewiesen werden, dass diese Bestimmung nunmehr im Lichte des vom OGH etablierten Regimes eine Bindung an die „tatbestandsbegründenden Tatsachen“ nach sich zieht, die tatsächlich auch das Vorbringen der beklagten Republik begrenzt und somit gegen einen Dritten wirkt.³⁴ Weiters soll die Zulässigkeit dieser Lösung im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK dargelegt werden.

Privatwirtschaftliches Handeln dagegen kann unabhängig vom AHG (und insbesondere dessen einschlägiger Sonderregelung in § 12) eine Inanspruchnahme des Bundes nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses begründen. Im Wesentlichen bedarf es hier also nur eines Rückgriffs auf die zuvor bereits angestellten Überlegungen zur prinzipiellen Zulässigkeit einer Bindung des Bundes im Lichte des Art 6 Abs 1 EMRK. Bei Bejahung dieser Frage ist der Bund abseits des AHG im Hinblick auf die Bindung wie jedes andere Rechtsgebilde zu behandeln, das die Möglichkeit zur ausreichenden Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs hatte. Gewisse im konkreten Fall relevante Unterschiede zum Amtshaftungsverfahren sind dennoch herauszustreichen. Insbesondere betrifft dies die bei privatwirtschaftlichem Handeln mögliche Inanspruchnahme des einzelnen Organs durch den Geschädigten und die damit verbundene Möglichkeit des Auftretens der Republik als Nebenintervenient. Außerdem ergeben sich nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung potentiell Überschneidungen mit dem an anderer Stelle zu Verbänden im Sinne des VbVG Gesagten, da der Bund der Verbandverantwortlichkeit unterliegt, sofern er nicht hoheitlich tätig wird.³⁵

Als Sonderfall innerhalb des Feldes der Privatwirtschaftsverwaltung ist allerdings das Vergaberecht zu betrachten. Im Rahmen von dessen Anwendbarkeit³⁶ ist hier die Bestimmung des § 341 Abs 2 BundesvergabeG 2006, wonach ein Zivilprozess nur eingeleitet werden kann, wenn zuvor ein Ausspruch der zuständigen Vergabekontrollbehörde über die Mangelhaftigkeit des

³¹ Mader in Schwimann, ABGB³ (2005) § 1 AHG Rz 27; OGH 1 Ob 38/04a MR 2004,188 = dW 2004,661 = Jus-Extra OGH-Z 3801 = RZ 2004,258 = ZVR 2005,75 (Danzl) = SZ 2004/54.

³² RIS-Justiz RS0049914.

³³ RIS-Justiz RS0040061.

³⁴ Schragel, AHG³ (2003) Rz 285.

³⁵ Hilf/Zeder in WK² VbVG § 1 Rz 24 (Stand Juni 2010, rdb.at).

³⁶ Zu den außerhalb dieses Bereichs anwendbaren Regeln der *culpa in contrahendo* siehe Reischauer in Rumme³ (2003) Vor §§ 918-933 Rz 17a.

Vergabeverfahrens erfolgt ist, beachtlich. Nach Abs 4 leg cit ist das Zivilgericht an diese Entscheidung gebunden und kann sie nur allenfalls dem VwGH zur Überprüfung vorlegen.

Daraus ergibt sich im Anwendungsbereich des Bundesvergabeg 2006³⁷ eine Bindung des Zivilrichters an zwingend zuvor stattfindende Verwaltungsverfahren. Inwiefern hier im Falle einer außerdem erfolgten strafrechtlichen Verurteilung einer bestimmten Person aufgrund der Manipulation eines Vergabeprozesses noch Raum für eine (sinnvolle) Bindung an das Strafurteil bleibt, soll im Rahmen dieses Abschnitts der Dissertation in sinngemäßer Anlehnung an die bereits zu § 11 AHG angestellten Überlegungen näher beleuchtet werden.

Den Abschluss des den Staat betreffenden Abschnitts und damit der letzten im Rahmen der Dissertation behandelten Fallgruppe werden Abgrenzungen strafrechtlicher Konsequenzen von disziplinären Maßnahmen einerseits und Erörterungen zur Relevanz Letzterer im Zivilprozess andererseits bilden.

³⁷ Selbiges gilt für das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das in § 142 eine § 341 Bundesvergabegesetz 2006 entsprechende Regelung vorsieht.

IV. Vorläufiges Inhaltverzeichnis

I. Einleitung

- I.1. Historisches
- I.2. Aktueller Stand
 - I.2.1. Umfang der Bindungswirkung
 - I.2.1.1. Freisprüche
 - I.2.1.2. Diversionelle und sonstige Erledigung
 - I.2.2. Der „Rechtskreis“ und die Bindung Dritter
- I.3. Zielsetzung
 - I.3.1. Relevanter Rahmen
 - I.3.2. Fallgruppen

II. Versicherer

- II.1. Haftpflichtversicherer
 - II.1.1. Ambivalenz des OGH in 1 Ob 612/95
 - II.1.2. Kritik der Lehre
 - II.1.3. Spätere Judikatur
- II.2. Sonstige Versicherer
- II.3. Anwendung der Grundsätze auf andere Fallgruppen
 - II.3.1. KfZ-Halter
 - II.3.2. Sonstige Dritte
- II.4. Bindungswirkung im Bereich des § 28 KHVG
 - II.4.1. Analoge Anwendung des Ausschlusses der Bindungswirkung
 - II.4.2. Bindungswirkung bei Prozessaufrechnung
- II.5. Conclusio

III. Rechtsnachfolger

- III.1. Grundsätze
- III.2. Generalsukzession
- III.3. Singularsukzession
 - III.3.1. Legalzessionen
 - III.3.1.1. § 67 VersVG
 - III.3.1.2. Auswahl sonstiger relevanter Legalzessionen
- III.4. Überschneidungen
 - III.4.1. Beispiel Versicherer
 - III.4.1.1. Verhältnis zu § 28 KHVG
 - III.4.1.2. Prozessaufrechnung
 - III.4.2. Rechtsnachfolger als allgemeine Ausnahme?
- III.5. Conclusio

IV. Verbände

- IV.1. OGH-Judikatur zu KG und Verein
- IV.2. VbVG
 - IV.2.1. Verbände im Sinne des VbVG
 - IV.2.2. Eigenes Verfahren und Art 6 Abs 1 EMRK

- IV.2.3. Verfahrensrechte des Verbandes im Strafverfahren gegen den Einzelnen
- IV.3. Neubeurteilung der Bindung von Verbänden im Lichte des VbVG
 - IV.3.1. Ablehnung jeglicher Bindung?
 - IV.3.2. Alternativer Ansatz auf Basis des § 15 VbVG
 - IV.3.2.1. Verbundene Verfahren
 - IV.3.2.2. Getrennte Verfahren
 - IV.3.2.3. Kein Verfahren nach VbVG
- IV.4. Conclusio

V. Privatbeteiligte, Privatankläger und Mitangeklagte

- V.1. Am Strafverfahren „Beteiligte“
- V.2. Privatbeteiligte
 - V.2.1. Bindung an den Privatbeteiligtenzuspruch
- V.3. Privatankläger
- V.4. Mitangeklagte
 - V.4.1. Begriffsdefinition
 - V.4.1.1. Gemeinsames Hauptverfahren
 - V.4.2. Verfahrensrechte des Mitangeklagten
 - V.4.3. Spannungsverhältnis zu *nemo tenetur*?
 - V.4.4. Freigesprochene Mitangeklagte
 - V.4.4.1. Sonstige Erledigung nach Einleitung des Hauptverfahrens
- V.5. Conclusio

VI. Der Staat

- VI.1. „Beteiligung“ am Strafverfahren
 - VI.1.1. Begrenzung auf den Bund
 - VI.1.2. Rolle des Staatsanwalts
 - VI.1.2.1. Verfahrensrechte
 - VI.1.2.2. Anklägerrolle vs Auftrag zur objektiven Wahrheitsfindung
- VI.2. Relevante Konstellationen
 - VI.2.1. Ableitung zivilrechtlicher Ansprüche aus Straftaten von Einzelpersonen
 - VI.2.2. Relevante Delikte
 - VI.2.2.1. Leib und Leben
 - VI.2.2.2. Vermögen
 - VI.2.2.3. Sonstige allgemeine Delikte
 - VI.2.2.4. § 313 StGB
 - VI.2.2.5. Strafbare Verletzungen der Amtspflicht
- VI.3. AHG
 - VI.3.1. Abgrenzung: Hoheitsverwaltung
 - VI.3.1.1. Grenzen der Zurechenbarkeit strafrechtswidrigen Verhaltens
 - VI.3.2. Ansprüche aufgrund unrichtiger Strafurteile
 - VI.3.2. Das Strafurteil als Vorfrage (§ 12 Abs 2 AHG)
 - VI.3.3. Zwingende Vorfragenentscheidung durch den VwGH (§ 11 AHG)
 - VI.3.3.1. Überschneidung mit einer Bindung an das Strafurteil
 - VI.3.3.2. Verbleibende Relevanz der Bindung ans Strafurteil
- VI.4. Privatwirtschaftsverwaltung

- VI.4.1. Zurechnung nach allgemeinen Regeln
 - VI.4.1.1. Grenzen der Zurechenbarkeit strafrechtswidrigen Verhaltens
- VI.4.2. Unterschiede zum AHG
 - VI.4.2.1. Inanspruchnahme des Organs und Nebenintervention des Bundes
 - VI.4.2.2. Prinzipiell keine Begrenzung iSd § 2 Abs 2 AHG
 - VI.4.2.3. Der Bund als Verband iSd VbVG
 - VI.4.2.3.1. Überschneidung der Fallgruppen zur Bindungswirkung
- VI.4.3. Sonderfall Vergaberecht
 - VI.4.3.1. Anwendbarkeit des BVergG
 - VI.4.3.1.1. Abseits relevantes Recht
 - VI.4.3.2. Zwingende Vorfragenentscheidung im Verwaltungsweg
 - VI.4.3.2.1. Vorlage an den VwGH
 - VI.4.3.2.2. Bindung
 - VI.4.3.3. Überschneidung mit einer etwaigen Bindung an das Strafurteil
 - VI.4.3.4. Verbleibende Relevanz der Bindung ans Strafurteil
- VI.5. Disziplinarrecht
 - VI.5.1. Verhältnis zum Strafrecht
 - VI.5.2. Relevanz im Zivilverfahren
- VI.6. Conclusio

VII. Schlussbemerkungen

V. Vorläufiger Zeitplan

WS 2014/15

- Auswahl des Dissertationsfaches, Themenüberlegung und Recherche
- Informelle Betreuungszusage
- Absolvierung von Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 des Curriculum für das Doktoraststudium der Rechtswissenschaften
 - lit a: VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
380001 – Prof. Stadler
VO Juristische Methodenlehre
 - lit b: SE zur Judikatur- oder Textanalyse
380007 – Prof. Fischer
SE aus Europarecht
 - lit d: SE aus einem beliebigen Fach
030406 – Prof. Kopetzki

SE aus Medizinrecht

- Ausarbeitung des Exposés

SS 2015

- Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens (Betreuungszusage, Vorschlag auf Dissertationsvereinbarung und Exposé) beim zuständigen studienrechtlichen Dekan
- Absolvierung von Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 des Curriculum für das Doktoraststudium der Rechtswissenschaften

- lit c: SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens

380014 – Prof. Oberhammer, Prof. Konecny

SE aus Zivilverfahrensrecht

- lit d: SE aus dem Dissertationsfach

380024 – Prof. Konecny, Prof. Nummer-Krautgasser

SE aus Zivilverfahrensrecht: Entwicklungen im Europäischen ZVR

- Anrechnung nachstehender im Rahmen des Master-Lehrganges *Medical Ethics and Law* am King's College London absolvierter Lehrveranstaltungen für § 4 Abs 1 lit e im Ausmaß von jeweils 2 Semesterwochenstunden (Absprache mit Mag. Verena Haas bereits erfolgt)

- *Medical Law I: Consent, Refusal and Request (7 FFLG912, WS 2013/14)*

- *Law and Reproduction (7 FFLG914, WS 2013/14)*

- *Medical Law II: Negligence and Misadventure (7 FFLG913, SS 2014)*

Ab Sommer 2015

- Verfassen der Dissertation

Sommer 2017

- Abgabe der Dissertation

WS 2017/18

- Öffentliche Defensio

VI. Vorläufige Literatúrauswahl

- *Albrecht*, Probleme der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen im Zivilverfahren, ÖJZ 1997, 201
- *Bielez/Beham*, Bindungswirkung der Streitverkündung, *ecolex* 2013, 876
- *Böhm*, Die Bindung des Zivilgerichts an (verurteilende) Erkenntnisse des Strafgerichts, *AnwBl* 1996, 734
- *Deixler-Hübner*, Die Nebenintervention im Zivilprozess (1993)
- *Fabrizy*, StGB, 11. Auflage (2013)
- *Fabrizy*, StPO, 12. Auflage (2014)
- *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage (1990)
- *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I (2013), II/1 (2014) jeweils in 3. Auflage, II/2 (2003), III (2004), IV/1 (2005), IV/2 (2007), V/1 (2011), V/2 (2011) jeweils in 2. Auflage
- *Forgó-Feldner*, Die Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen, ÖJZ 2005/51, 867
- *Frauenberger-Pfeiler/Slonina*, Der Streitverkündete als Nebenintervenient des Gegners - OGH 6 Ob 62/13f als Einladung zur Flucht vor der Streitverkündungswirkung?, *ecolex* 2014, 139
- *Fuchs*, Zur Bindungswirkung des verurteilenden Straferkenntnisses im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung (Teil II), ÖJZ 2001, 880
- *Fucik*, Handbuch des Verkehrsunfalls I – Der Zivilprozess, 2. Auflage (2009)
- *Fucik*, Handbuch des Verkehrsunfalls VII – Strafrecht (2013)
- *Gast* (Hrsg), Bundesvergabegesetz – Leitsatzkommentar (2010)
- *Graff*, Zur Bindungswirkung des Strafurteils im Zivilprozeß nach Aufhebung des § 268 ZPO, *AnwBl* 1996, 77
- *Grohmann/Scheck*, Die bisherige Rechtsprechung zur Bindung des Strafrichters an entscheidungsrelevante Präjudizien im Hinblick auf die Besonderheiten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, RZ 2007, 234
- *Heid/Preslmayr* (Hrsg), Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage (2010)
- *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB
- *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur StPO
- *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht (2008)
- *Kerschner*, DHG, 2. Auflage (2004)
- *Klicka*, Bindung an Strafurteile vom VfGH aufgehoben!, JAP 1990/91, 103
- *Klicka*, Die Bindungswirkung bei Nebenintervention und Streitverkündung - Zur Einführung der §§ 68 und 74 dZPO in Österreich durch den OGH mittels des LGVÜ, JBl 1997, 611
- *Klicka*, Was bleibt vom verstärkten Senat SZ 68/195 zur Bindung an Straferkenntnisse im Zivilverfahren? Aktuelles und Grundsätzliches aus Anlass der Entscheidung des OGH 2 Ob 101/12k, ÖJZ 2013, 709
- *Lukas*, Schnittstellen zwischen Straf- und Zivilrecht, *AnwBl* 2010, 259
- *Mader in Schwimann* (Hrsg), ABGB, 3. Auflage (2005) §§ 1-17 AHG
- *Mahrer*, Der „ewige“ Konflikt um die Reichweite der Bindungswirkung, ÖJZ 2007, 45
- *NN*, Zur Reichweite der Bindungswirkung des Feststellungsbescheids der Vergabebehörden für den Schadenersatzprozess, *wbl* 2004, 38
- *Nowakowski*, Die materielle Rechtskraftwirkung des Schuldspruches, ÖJZ 1948, 546

- *Oberhammer*, Das Auftragsverfahren in Bestandstreitigkeiten (1992)
- *Oberhammer*, Verfassungsgesetzliche Schranken der Haft in zivilgerichtlichen Erkenntnis-, Exekutions- und Insolvenzverfahren, ÖJZ 1994, 265
- *Oberhammer*, OGH 1 Ob 612/95 (verstärkter Senat) - Bindung ans Strafurteil, ecolex 1995, 790
- *Oberhammer*, OGH 7 Ob 2309/96 - Keine Bindung der Zivilgerichte an freisprechende strafgerichtliche Entscheidungen, ecolex 1997, 159
- *Oberhammer*, OGH 1 Ob 2123/96 (verstärkter Senat) - Bindungswirkung bei einfacher Nebenintervention und Streitverkündung, ecolex 1997, 422
- *Oberhammer*, OGH 2 Ob 72/97 - keine Bindungswirkung der Strafverfügung im Zivilprozeß, ecolex 1997, 577
- *Oberhammer*, OGH 6 Ob 105/97 - Bindung der Zivilgerichte an Verurteilung wegen Medieninhaltsdelikten, ecolex 1998, 395
- *Oberhammer*, OGH 2 Ob 257/97 - keine Bindung des Zivilgerichts an Strafurteile im Bereich des Kfz-Haftpflichtversicherungsrechts, ecolex 1998, 759
- *Rechberger*, Wer soll "sitzen"? Zur Problematik der Haftverhängung gegen eine juristische Person bei der Unterlassungsexekution, ÖBl 1988, 57
- *Rechberger*, Der Wiedergänger. Zur Rückkehr der Bindung an strafgerichtliche Entscheidungen im österreichischen Zivilprozeßrecht, in FS Gaul (1997) 539
- *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zur ZPO, 4. Auflage (2014)
- *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht, 8. Auflage (2010)
- *Reischauer*, Streitverkündung und Bindungswirkung, ÖJZ 1979, 57
- *Reisinger*, Pro und Contra der Repräsentantenhaftung im Versicherungsvertragsrecht, VR 2004, 147
- *Rohrer*, Keine Bindung an strafgerichtliche Verurteilung, EvBl 2013/105
- *Rudda*, Die Auswirkungen von Straftaten aus der Sicht des Sozialversicherungsrechts, SozSi 1997, 120
- *Rummel* (Hrsg), ABGB, 3. Auflage (2007)
- *Schragel*, AHG, 3. Auflage (2003)
- *Simotta*, Die Bedeutung einer strafgerichtlichen Verurteilung für den Zivilprozess nach Aufhebung des § 268 ZPO, NZ 1991, 75
- *Simotta*, Ein Nachfolger für § 268 ZPO, ecolex 1991, 521
- *Spitzer*, Auswirkungen der Verbandsverantwortlichkeit auf das Zivil- und Zivilverfahrensrecht, in *Holoubek/Eilmansberger/Kalss/Lang/Lienbacher/Lurger/Potacs/Rebhahn* (Hrsg), Haftung im Wirtschaftsrecht 29
- *Steininger*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2006)
- *Till/Zwettler*, Regress nach erfolgter Adhäsion, SPRW 2014, 532
- *Walter*, Strafgerichtliche Verurteilung und Zivilprozess, ecolex 1991, 379
- *Ziehensack*, AHG, 2. Auflage (2011)
- *Zwettler*, Zur Bindung an das Strafurteil im Lichte des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), JAP 2013/14, 102